

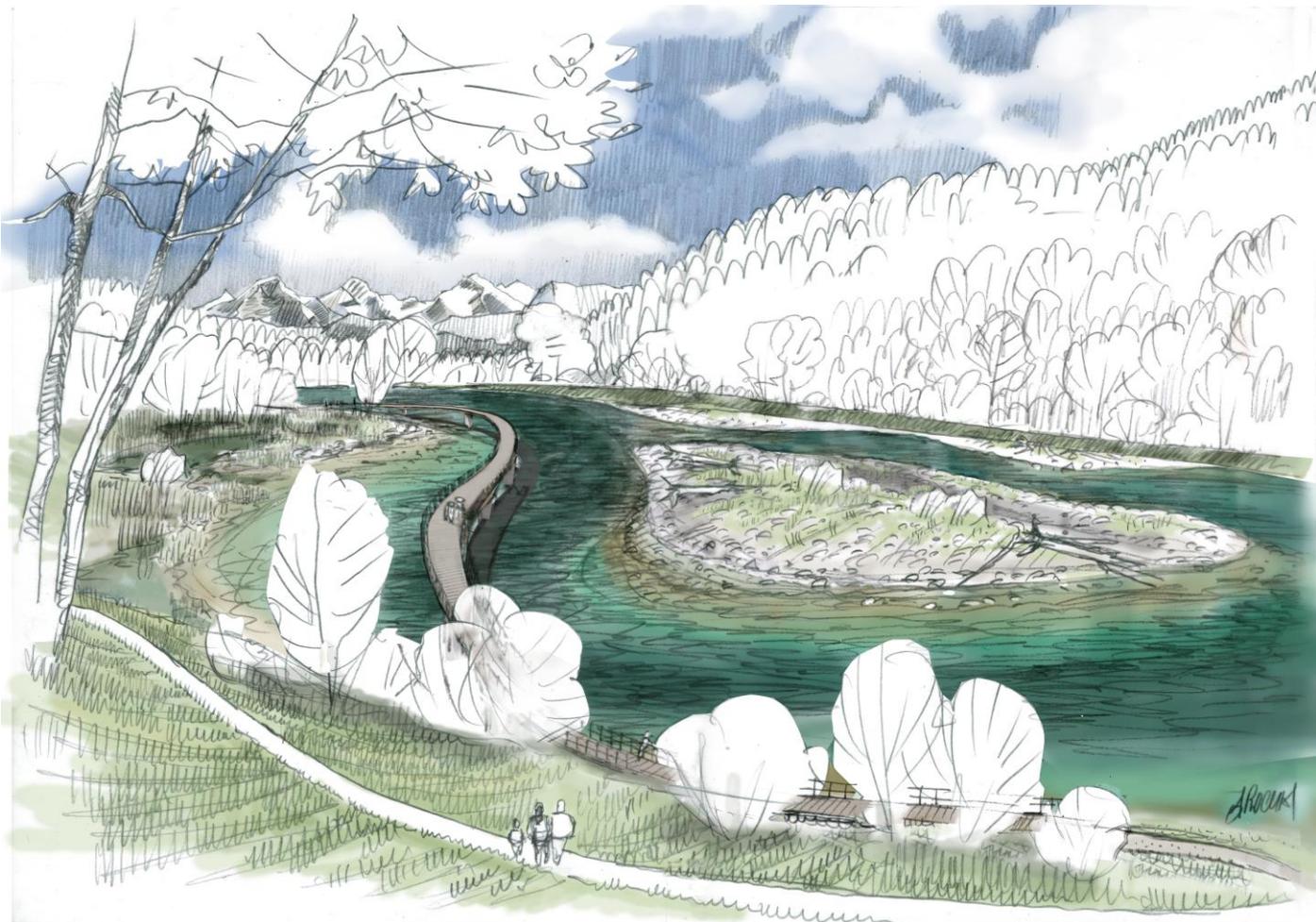


Richtlinie

Beiträge für wasserbauliche Grundlagen, Schutz- bauten und Revitalisierungen im Kanton Bern

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

17.01.2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Ziel und Zweck	3
1.2	Adressaten und rechtliche Bedeutung	3
1.3	Subventionstatbestände.....	3
1.3.1	Grundlagenbeschaffung.....	3
1.3.2	Gewässerunterhalt.....	3
1.3.3	Organisatorische Massnahmen	4
1.3.4	Raumplanerische Massnahmen	4
1.3.5	Bauliche Massnahmen.....	4
1.4	Änderungen für die Programmperiode 2025–2028	5
2.	Geltungsbereich	5
3.	Grundlagen	6
3.1	Rechtsgrundlagen.....	6
3.2	Grundlagen Bund.....	6
3.3	Grundlagen Kanton.....	6
4.	Finanzierungsmodelle / Projektkategorien	7
5.	Instandstellungsprojekte.....	8
6.	Hochwasserschutzprojekte	8
6.1	Grundbeitrag und Zusatzbeiträge	8
7.	Revitalisierungsprojekte	10
7.1	Grundbeitrag und Zusatzbeiträge	10
7.2	Anforderungen und ergänzende Leistungen	11
7.2.1	Leistungen Ausdolung / Gewässerraum	11
7.2.2	Leistung Nutzen für Natur und Landschaft.....	11
7.2.3	Weitere Leistungen	12
8.	Kombiprojekte	13
8.1	Grundbeitrag und Zusatzbeiträge	13
8.2	Anforderungen und ergänzende Leistungen	14
8.3	Mehrleistungen	15
9.	Mindestanforderungen für Beiträge an Wasserbauprojekten	15
	Anhang A Anforderungen an Mehrleistungen	16

Impressum

Prozessverantwortung: Bereichsleitung Wasserbau im Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts - Hansjürg Wüthrich
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziel und Zweck

Die Richtlinie definiert den Rahmen für die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an Grundlagen und Wasserbauprojekte Dritter im Kanton Bern für die Programmperiode 2025-2028. Dieser Rahmen bildet das kantonale Beitragsmodell für die Programmperiode 2025-2028.

Weiter definiert die Richtlinie die Einnahme von Bundesbeiträgen aus den Programmvereinbarungen an den Kanton für Wasserbauprojekte Dritter und für Wasserbauprojekte des Kantons.

Das Beitragsmodell gelangt sinngemäss auch bei der Bemessung des Kostenanteils der Gemeinden an Wasserbauprojekte des Kantons an der Aare zur Anwendung.

Wo erforderlich, erläutert die Richtlinie das Beitragsmodell pro Projekttyp.

1.2 Adressaten und rechtliche Bedeutung

Die Richtlinie richtet sich in erster Linie an die Projektleiterinnen und Projektleiter Wasserbau des Tiefbauamts. Die Richtlinie ist für sie verbindlich. Mit der Richtlinie wird sichergestellt, dass Beitragsgesuche Dritter für Wasserbauprojekte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und – wo ein Beurteilungsrahmen besteht – nach den gleichen Kriterien beurteilt und bearbeitet werden.

In zweiter Linie dient die Richtlinie den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden als Information über die Beiträge von Bund und Kanton für Wasserbauprojekte und für die Einreichung ihrer Beitragsgesuche.

1.3 Subventionstatbestände

1.3.1 Grundlagenbeschaffung

Die Aktualisierung von Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten, Gefahren- bzw. Ereignis- und Schutzbautenkataster usw.) bilden eine unabdingbare Voraussetzung für das integrale Risikomanagement.

1.3.2 Gewässerunterhalt

Gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d WBG werden technische Massnahmen wie der Unterhalt von Schutzbauten und -anlagen subventioniert. Der Unterhalt gewährleistet die Erhaltung der Funktion und die Verlängerung der Lebensdauer von Schutzbauten und -anlagen. Mit den Mitteln aus dem Grundangebot werden die Unterhaltsarbeiten für Schutzbauten und -anlagen mitfinanziert. Dazu gehören insbesondere punktuelle Reparaturen und Ersatz oder Rückbau von defekten bzw. schadhafte Schutzbauten und -anlagen, das Freihalten des Hochwasserprofils oder des Retentionsvolumens, wie auch die Räumung von Material in Rückhaltebauwerken (Geschiebesammler, Holzrechen). Der Unterhalt der Vegetation wird nur so weit subventioniert als er dem Schutz vor Naturgefahren dient. Für die Subventionierung des Gewässerunterhalts gibt es eine separate Richtlinie (RL Gewässerunterhalt).

1.3.3 Organisatorische Massnahmen

Organisatorische Massnahmen, wie die Erstellung und der Unterhalt von Warneinrichtungen und die Vornahme von technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze, sind beitragsberechtigt (Art. 36 Abs. 2 Bst. c WaG, Art. 6 Abs. 3 Bst. c WBG).

1.3.4 Raumplanerische Massnahmen

Notwendige Abklärungen zu Risikobegrenzungen, wie spezifische Gefahren- oder Risikoanalysen, Variantenoptimierungen und Entscheidungsgrundlagen für Nutzungszuweisungen oder spezielle Flächenwidmungen, zählen zu den beitragsberechtigten Massnahmen (Art. 36 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 6 Abs. 2 Bst. b WBG).

1.3.5 Bauliche Massnahmen

Aus der Betrachtung der Defizite werden folgende Projekttypen unterschieden:

- Hochwasserschutzprojekt (orange)
- Revitalisierungsprojekt (grün)
- Hochwasserschutzprojekt mit Revitalisierung (Kombiprojekt, gelb)

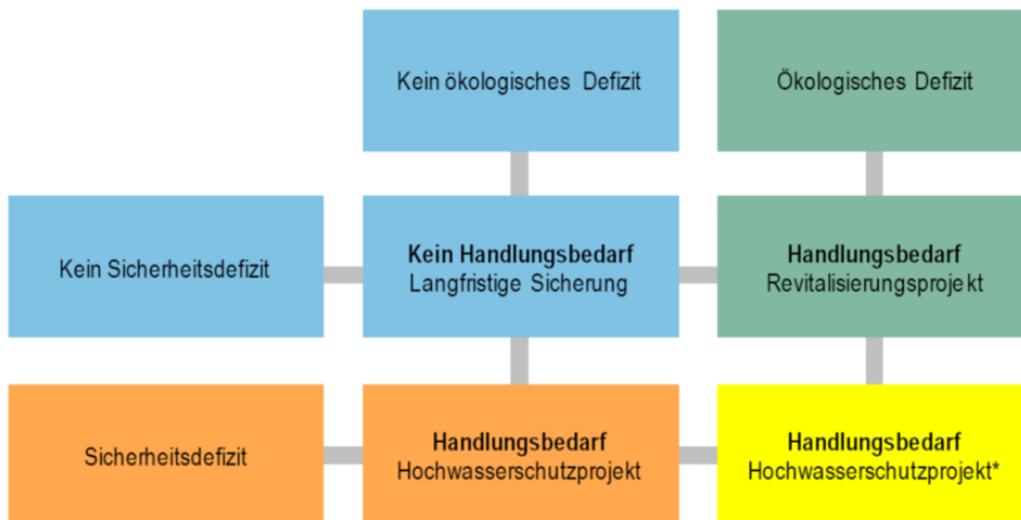


Abbildung 1 Zuordnung von Wasserbauprojekten für die Finanzierung in die Kategorien Hochwasserschutz nach WBG und Revitalisierung nach GSchG

*Möglichkeit der Zusatzfinanzierung von Hochwasserschutzprojekten nach WBG, welche über das Minimum an naturnaher Gestaltung gemäss Art. 37 GSchG hinaus gehen, durch das GSchG (Kombi-Projekte)

Die Projekttypen gemäss Abbildung 1 richten sich nach dem BAFU-Handbuch "Programmvereinbarungen im Umweltbereich" (Version 2023). Für Hochwasserschutzprojekte ist der Teil 6, "Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitativer Naturgefahren", massgebend. Für Revitalisierungs- und Kombiprojekte ist der Teil 8, "Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen", massgebend.

1.4 Änderungen für die Programmperiode 2025–2028

In Zusammenhang mit den neuen Programmvereinbarungen "gravitativer Naturgefahren" und "Revitalisierungen" für die Programmperiode 2025–2028 wird die bestehende Richtlinie "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern" vom 15. November 2019 angepasst und durch die vorliegende Version abgelöst.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte, welche mit der Änderung des WBG eingeführt werden und für diese Programmvereinbarung relevant sind;

- **Unterhalt:** Einführung der Subventionierung des regelmässigen Unterhalts an Schutzbauten und Anlagen durch den Bund.
- **Grundlagenbeschaffung:** Neue Subventionstatbestände für Gesamtplanungen und Risikoübersichten.
- **Raumplanerische Massnahmen:** Neue Subventionstatbestände für spezifische raumplanerische Massnahmen (Abklärungen für raumplanerische Massnahmen gegenüber anderen Massnahmen, gleichwertige Subventionen bei Verlegung von Bauten und Anlagen).
- **Einsatzpläne sowie Ausbildung der lokalen Naturgefahrenberater:** Diese werden als organisatorische Massnahmen (Grundangebot) und nicht mehr als Grundlagenbeschaffung abgegolten.
- **Mehrleistungen:** gegenüber den früheren Programmperioden werden alle Module des Mehrleistungsbereichs bei Hochwasserschutzprojekten neugestaltet.

Für Revitalisierungs- und Kombiprojekte, für die Beiträge gemäss den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Teil 8) ausgerichtet werden, sind die wichtigsten Änderungen:

- Ab der Programmperiode 2025–2028 werden für Revitalisierungen an Seeufern keine unspezifischen Zusatzsubventionen von 20 % mehr gewährt. Die Subventionsätze richten sich nach dem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand (fortan «Nutzen» genannt) gemäss strategischer Revitalisierungsplanung nach Artikel 41d GSchV (fortan «strategische Revitalisierungsplanung» genannt). Es gelten die gleichen Subventionssätze für grossen und mittleren Nutzen wie bei Revitalisierungen an Fließgewässern.
- Der bisherige Indikator Gewässerraum, der der Pendelbandbreite gemäss dem «Leitbild Fließgewässer Schweiz» (BUWAL 2003) PZ 2 (LI2.2c) entspricht, wird aufgehoben.
- PZ 3; HWS-Projekte mit Gewässerraum Biodiversität oder mit Überlänge an Fließgewässern; bisher erhöhter Gewässerraum neu Biodiversitätsbreite.
- PZ 5; Einzelprojekte HWS mit Gewässerraum Biodiversität bzw. mit Überlänge; bisher erhöhter Gewässerraum, neu Biodiversitätsbreite.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie definiert den Rahmen für die Zusicherung von Kantonsbeiträgen an Grundlagen Wasserbau, Wasserbauprojekten Dritter im Kanton Bern für die Programmperiode 2025–2028. Sie ist sinngemäss auch für Wasserbauprojekte des Kantons (z. B. an der Aare) anwendbar.

Nicht Bestandteil dieser Richtlinie sind die Beurteilungen folgender Aspekte im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen im Wasserbau:

- Definition der anrechenbaren Kosten
- Definition Kostenanteile Dritter
- Beitragsberechtigung von Mehrkosten bei Kostenüberschreitungen von Wasserbauprojekten
- Gewässerunterhalt (siehe hierzu RL Gewässerunterhalt)

3. Grundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Gravitative Naturgefahren WBG» 2025–2028
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich «Revitalisierungen» 2025–2028
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36 ff.
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 ff.

3.2 Grundlagen Bund

- Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich» (Version 2023)
- Fachspezifische Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich gravitative Naturgefahren (Teil 6)
- Fachspezifische Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Teil 8)
- Weitere Grundlagen BAFU
- Hochwasserschutz an Fliessgewässern
- Handbuch EconoMe (5.1 oder aktuellere Version)
- Risikoanalyse bei gravitativen Naturgefahren (Band 1 und 2)
- Von der Risikoanalyse zur Massnahmenplanung

3.3 Grundlagen Kanton

- Risikostrategie Naturgefahren Kanton Bern - RRB Nr. 2632 vom 24. August 2005
- Geoportal des Kantons Bern
- Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern (GEKOBE.2014) insb. strategische Planung Revitalisierung
- Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern (GEKOBE.2022) strategische Planung Revitalisierung der Seeufer
- Fachordner Wasserbau
- RL Instandstellungsprojekte (ISP)

- RL Gewässerunterhalt

4. Finanzierungsmodelle / Projektkategorien

Bei der Finanzierung von Wasserbauprojekten ist zu unterscheiden zwischen Projekten in den Programmvereinbarungen (PV), ehemals als Projekte im Grundangebot bezeichnet, und Einzelprojekten (EP). Die Abgrenzung der beiden Finanzierungsmodelle bzw. Projektkategorien ist in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung «Gravitative Naturgefahren WBG», Anhang A4, im Detail beschrieben und daher nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Projekte in den Programmvereinbarungen (Projekte in PV) sind Projekte mit Baukosten bis CHF 5.0 Mio. ohne besonderen Aufwand. Bei Projekten in den Programmvereinbarungen wird der Bund nur bei Bedarf und bei Spezialfällen (vergleiche Tab. 22 der fachspezifischen Erläuterungen) beigezogen. Die in den Kapiteln 5 bis 8 aufgeführten Beitragsanteile von Kanton und Bund werden in Form eines einzigen Kantonsbeitrages und nur vom Kanton zugesichert und ausbezahlt. Die Beitragsanteile des Bundes werden dem Kanton als Einnahmen verbucht. Die Richtlinie beschreibt die Beitragskriterien des Kantons.

Einzelprojekte sind Projekte mit Baukosten in der Regel über CHF 5.0 Mio., die komplexe und raumwirksame Massnahmen umfassen und verschiedene Interessen berühren. Diese müssen in der Regel auf Ebene Bund koordiniert werden. Für Einzelprojekte sichern Kanton und Bund ihre Beiträge separat zu. Dabei werden die Beitragskriterien von Kanton und Bund separat geprüft. Die Kriterien des Bundes finden sich in den jeweiligen fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung.

Für die Grundlagenbeschaffung (Gefahren- und Risikogrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung erfolgen Beiträge entsprechend dem Programmziel PZ2 und betragen höchstens 90 % (davon Anteil Bund 50 %).

Beiträge (Summe der Beitragsanteile Kanton und Bund) für Wasserbauprojekte gemäss Abbildung 1 können wie folgt gewährt werden:

- Hochwasserschutzprojekt 60 - 80 %
- Instandstellungsprojekt 60 %
- Revitalisierungsprojekt 50 - 95 %
- Hochwasserschutzprojekt mit Revitalisierung (Kombiprojekt) 70 - 95 %

Der Gesamtbeitrag kann sich bei Projekten in den Programmvereinbarungen und bei Einzelprojekten aus drei Teilen zusammensetzen:

- Grundbeitrag
- Zusatzbeitrag für die Umsetzung des IRM mit den Mehrleistungen; Grundlagen (umfassende Erarbeitung der Gefahrengrundlagen und vollständiges aktuelles Schutzbautenmanagement), raumplanerische Massnahmen (risikobasierte Raumplanung und Freihalteräume) sowie organisatorische Massnahmen (Einsatzplanungen).
- Zusatzbeitrag für ökologische Leistungen (z. B. Biodiversitätsbreite, Nutzen für Natur und Landschaft, Naherholung etc.)

In den folgenden Kapiteln wird das Beitragsmodell pro Projekttyp detailliert beschrieben.

Eine Aufteilung eines Projekts in mehrere Teilprojekte, die räumlich, zeitlich und konzeptionell eine Einheit bilden, ist nicht zulässig. Die Zuordnung von einzelnen Massnahmen innerhalb eines Projekts zu verschiedenen Projekttypen ist zulässig, aber meist nicht sinnvoll.

Werden die Mehrleistungen gemäss dieser Richtlinie im Rahmen eines Projekts erbracht, so besteht ein Anrecht auf einen Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag bezieht sich auf die gesamten anrechenbaren Kosten des Projekts, auch wenn die zusätzlichen ökologischen Leistungen und/oder die Mehrleistungen nicht durch alle Projektteile erbracht werden.

5. Instandstellungsprojekte

Erfüllt ein Instandstellungsprojekt die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen, können Kanton und Bund Beiträge gewähren. Entweder als Projekt in der Programmvereinbarung "gravitativer Naturgefahren" (Programmziel 1, Grundangebot) oder bei sehr umfangreichen Instandstellungsarbeiten als Einzelprojekt. Der Kantonsanteil beträgt 25 %, der Bundesanteil 35 % der anrechenbaren Kosten. Damit wird ein Gesamtbeitrag von 60 % erreicht. Für Mehrleistungen werden keine Zusatzbeiträge gewährt.

Detaillierte Angaben zu Instandstellungsprojekten sind der TBA-Richtlinie "Instandstellungsprojekte (ISP)" festgehalten.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Instandstellungsprojekte werden als Investitionsbeiträge in der Investitionsrechnung und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

6. Hochwasserschutzprojekte

6.1 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge

Bei Hochwasserschutzprojekten beträgt der Kantonsanteil 25 % und der Bundesanteil 35 %. Der Grundbeitrag beträgt somit 60 %.

Der Grundbeitrag von 60 % kann mit der Erarbeitung der nachfolgenden Mehrleistungen; Grundlagen, raumplanerische Massnahmen sowie organisatorische Massnahmen (Einsatzplanungen). sowohl bei Projekten in der PV als auch bei Einzelprojekten um maximal 20 % erhöht werden (siehe Abbildung 2). Bei Hochwasserschutzprojekten ist somit ein Gesamtbeitrag von 60 - 80 % möglich.

Das kantonale Anreizsystem der Zusatzbeiträge für Mehrleistungen entspricht dem System des Bundes. Im vorliegenden Kapitel sind das kantonale Anreizsystem und die dazugehörigen Kriterien beschrieben.

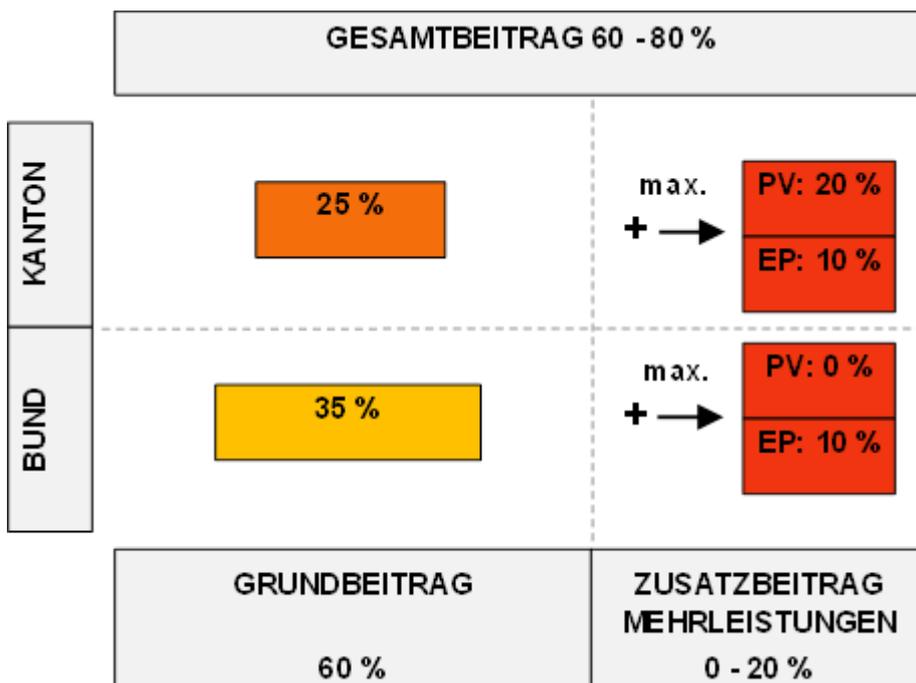


Abbildung 2 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge bei Hochwasserschutzprojekten

gelb Grundbeitrag Bund
orange Grundbeitrag Kanton

rot Zusatzbeitrag für Mehrleistungen

Wie in Kapitel 4 beschrieben, prüft bei Projekten in der PV nur der Kanton die Beitragskriterien. Dies gilt auch für die Mehrleistungen. Bei Hochwasserschutzprojekten werden die Zusatzbeiträge für Mehrleistungen nach einem einheitlichen System gewährt. Dabei werden bei Projekten in der PV die Zusatzbeiträge für Mehrleistungen vom Kanton verdoppelt, damit für Projekte in der PV und für Einzelprojekte gleich hohe Beiträge resultieren. Die Verdoppelung durch den Kanton ist erforderlich, weil der Bund bei Projekten in der PV keine Zusatzbeiträge gewährt. Damit können für beide Projektkategorien Zusatzbeiträge von maximal 20 % ausgerichtet werden.

Bei Einzelprojekten prüfen Kanton und Bund die Beitragskriterien für Mehrleistungen separat. Auf Ebene Kanton werden maximal 10 % Zusatzbeiträge gewährt.

Gemäss Art. 37a des kantonalen Gesetzes über Wasserbau und Gewässerunterhalt können für Hochwasserschutzprojekte mit besonderen Leistungen zusätzliche Beiträge gewährt werden.

Die dazu erforderlichen Mehrleistungen sind entweder zusätzliche Leistungen, die zur Erreichung der Grundanforderungen nicht erbracht werden müssen, oder Leistungen, die zu einer überdurchschnittlichen Projektqualität führen. Die Mehrleistungen müssen in allen Bereichen nach einheitlichen Kriterien klar messbar und somit objektiv sein. Der Grundbeitrag kann mit Mehrleistungen um maximal 20 % erhöht werden. In folgenden Bereichen können Zusatzbeiträge für Mehrleistungen gewährt werden:

- Erarbeitung der Gefahrengrundlagen	2 x 3 %	=	6 %
- Schutzbautenmanagement	2 x 3 %	=	6 %
- Risikobasierte Raumplanung	2 x 2 %	=	4 %
- Freihalteräume	2 x 1 %	=	2 %
- Einsatzplanung	2 x 1 %	=	2 %

Im Anhang A ist der entsprechende Auszug aus dem BAFU-Handbuch "Programmvereinbarung im Umweltbereich (Version 2023), fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitative Naturgefahren (Teil 6) abgebildet. Darin werden die Inhalte und Anforderungen der verschiedenen Mehrleistungen beschrieben.

Die kantonalen Beitragskriterien für Mehrleistungen sind identisch mit den Beitragskriterien des Bundes für Mehrleistungen.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Hochwasserschutzprojekte werden als Investitionsbeiträge und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

7. Revitalisierungsprojekte

7.1 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge

Bei Revitalisierungsprojekten beträgt der Kantonsanteil 15 % und der Bundesanteil 35 %. Der Grundbeitrag beträgt somit 50 %.

Der Grundbeitrag von 50 % kann mit ergänzenden, ökologischen Leistungen um maximal 45 % erhöht werden. Somit ist bei Revitalisierungsprojekten ein Gesamtbeitrag von 50 - 95 % möglich.

Die ergänzenden Leistungen entsprechen dabei den Leistungsindikatoren in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3). Die Qualität der Leistungen bzw. der Leistungsindikatoren sind in den fachspezifischen Erläuterungen und in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

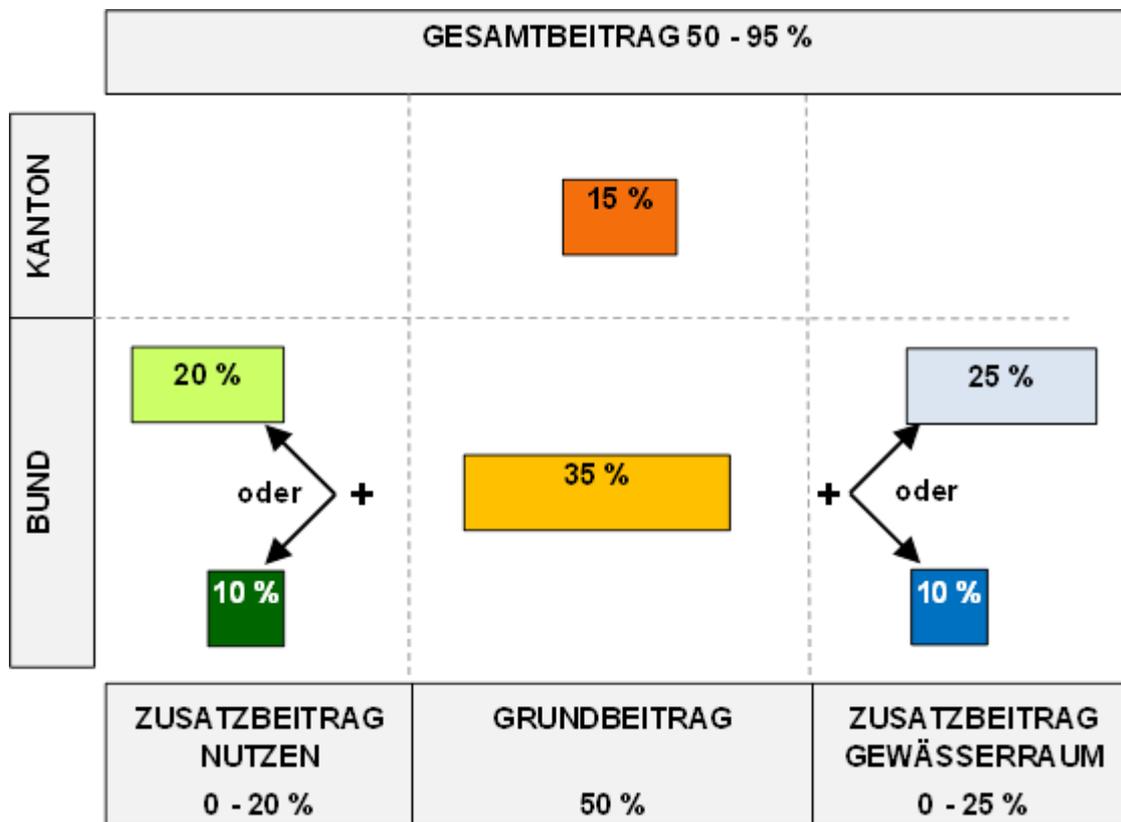


Abbildung 3 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge bei Revitalisierungsprojekten

- gelb Grundbeitrag Bund (LI 2.1)
- orange Grundbeitrag Kanton
- hellblau Zusatzbeitrag (LI 2.2.a) für "Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite auf 80 % der Projektlänge" oder "Ausdolung kleine Gewässer"
- dunkelblau Zusatzbeitrag (LI 2.2.b) für "Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite auf 60 % der Projektlänge"
- hellgrün Zusatzbeitrag (LI 2.3.a) für "grosser Nutzen für Natur und Landschaft", "stehende Gewässer", "Geschiebemassnahmen" oder "Schaffung von Kleingewässern"
- dunkelgrün Zusatzbeitrag (LI 2.3.b) für "mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft" oder "Naherholung"

Die Höhe der Zusatzbeiträge für ergänzende ökologische Leistungen richtet sich nach der Breite und Länge des revitalisierten Gewässerabschnittes, der Biodiversitätsbreite, dem Nutzen der Massnahmen für Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand und der Bedeutung für die Naherholung sowie der Qualität der Massnahmen.

Die Abbildung 3 zeigt den modularen Aufbau von Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen. Ausgehend vom Grundbeitrag (gelb und orange) können Zusatzbeiträge für Leistungen in den Bereichen Gewässerraum (hell- und dunkelblau) und Nutzen (hell- und dunkelgrün) gewährt werden. In Abbildung 3 sind die Zusatzbeiträge pro Leistung dargestellt. Die Anforderungen an die Zusatzbeiträge in den Bereichen Gewässerraum und Nutzen werden in Kapitel 6.2. beschrieben.

Bei Revitalisierungsprojekten in der PV wird der Beitrag einzig durch den Kanton festgelegt und zugesichert.

Bei Einzelprojekten sichern Kanton und Bund ihre Beiträge separat zu. Dies gilt sowohl für den Grundbeitrag von 15 % (Kanton) bzw. 35 % (Bund) wie auch für alle Zusatzbeiträge für ergänzende Leistungen.

Gemäss Art. 37a des kantonalen Gesetzes über Wasserbau und Gewässerunterhalt ist der gesamte Beitragssatz für Revitalisierungsprojekte auf maximal 95 % begrenzt. Sowohl bei Projekten in der PV als auch bei Einzelprojekten ergäbe sich durch Kombination verschiedener Leistungen ein Beitragssatz über 95 %. Eine Überschreitung des gesetzlichen Maximalwerts ist grundsätzlich nicht zulässig. Einzig für "Härtefälle" kann der Regierungsrat den Beitragssatz in begründeten Fällen erhöhen. Es empfiehlt sich, die notwendige Plafonierung der Beitragssätze frühzeitig mit den Fachstellen von Kanton und Bund zu besprechen.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Revitalisierungsprojekte werden als Betriebsbeiträge in der Erfolgsrechnung und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

7.2 Anforderungen und ergänzende Leistungen

7.2.1 Leistungen Ausdolung / Gewässerraum

Bei dieser Leistung können verschiedene Zusatzbeiträge gewährt werden. Sie beziehen sich alle auf den Gewässerraum. Die drei Leistungen können nicht kumuliert werden.

Ausdolung kleiner Gewässer (Abbildung 3, hellblau): Wird ein kleines Gewässer ausgedolt, so kann der Bundesanteil um 25 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.2.a gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Gewässerraum mit Biodiversitätsbreite (Abbildung 3, hell- und dunkelblau): Wird ein erhöhter Gewässerraum nach Biodiversitätsbreite auf 80 %, resp. 60 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter ausgeschieden und entsprechend gestaltet, so kann der Bundesanteil um 25 % bzw. 10 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.2.a bzw. dem LI 2.2.b gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich "Revitalisierungen".

7.2.2 Leistung Nutzen für Natur und Landschaft

Bei dieser Leistung können zwei verschiedene Zusatzbeiträge gewährt werden. Sie beziehen sich auf die Lage des Projektperimeters. Die beiden Leistungen können nicht kumuliert werden.

Grosser Nutzen (Abbildung 3, hellgrün): Weist das Revitalisierungsprojekt einen grossen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aus (gemäss der 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung), so kann der Bundesanteil um 20 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.3.a gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Mittlerer Nutzen (Abbildung 3, dunkelgrün): Weist das Revitalisierungsprojekt einen mittleren Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aus (gemäss der 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung), so kann der Bundesbeitrag um 10 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 2.3.b gemäss Programmblatt (Ziffer 8.2.1) in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

7.2.3 Weitere Leistungen

Neben den in Kapitel 7.2.1 und 7.2.2 beschriebenen Leistungen zu den Bereichen Raum und Nutzen für Natur und Landschaft können für folgende Leistungen Zusatzbeiträge gewährt werden. Die Leistungen können nicht kumuliert werden.

- Uferrevitalisierung stehender Gewässer (20 %, LI 2.3.a, in Abbildung 3 hellgrün)
- Einzelne Geschiebemassnahmen (20 %, LI 2.3.a, in Abbildung 3 hellgrün)
- Schaffung von Kleingewässern (20 %, LI 2.3.a, in Abbildung 3 hellgrün)

Ergänzend kann für Projekte, die für die Naherholung bedeutend sind, ein Zusatzbeitrag gewährt werden. Diese Leistung kann mit anderen ergänzenden Leistungen kumuliert werden. Der Zusatzbeitrag für "Naherholung" kann jedoch nur für maximal 10 % der Projekte im Kanton gewährt werden. Die Auswahl dieser Projekte ist Sache des Kantons und wird durch das Tiefbauamt koordiniert.

- Besondere Förderung der Naherholung (10 %, LI 2.3.b, in Abbildung 3 nicht dargestellt)

Die erläuternden Ausführungen zu den Beitragskriterien sind den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen zu entnehmen (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3).

8. Kombiprojekte

8.1 Grundbeitrag und Zusatzbeiträge

Bei Kombiprojekten beträgt der Kantonsanteil 25 % und der Bundesanteil 35 %. Der Grundbeitrag beträgt somit 60 %.

Der Grundbeitrag von 60 % muss mit ökologischen Leistungen zur räumlichen Ausdehnung (Biodiversitätsbreite oder Überlänge mit Nutzen für Natur und Landschaft) ergänzt werden, damit ein Kombiprojekt vorliegt. Der Beitrag kann mit ergänzenden, ökologischen Leistungen um maximal 25 % erhöht werden. Bei den Mehrleistungen ist eine Erhöhung des Beitrages von maximal 10 % möglich. Somit ist bei Kombiprojekten ein Gesamtbeitrag von 70 - 95 % möglich.

Die ergänzenden Leistungen entsprechen dabei den Leistungsindikatoren in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3). Die Qualität der Leistungen (inkl. 80/20-Regel) bzw. der Leistungsindikatoren wird in den fachspezifischen Erläuterungen und in den folgenden Kapiteln beschrieben.

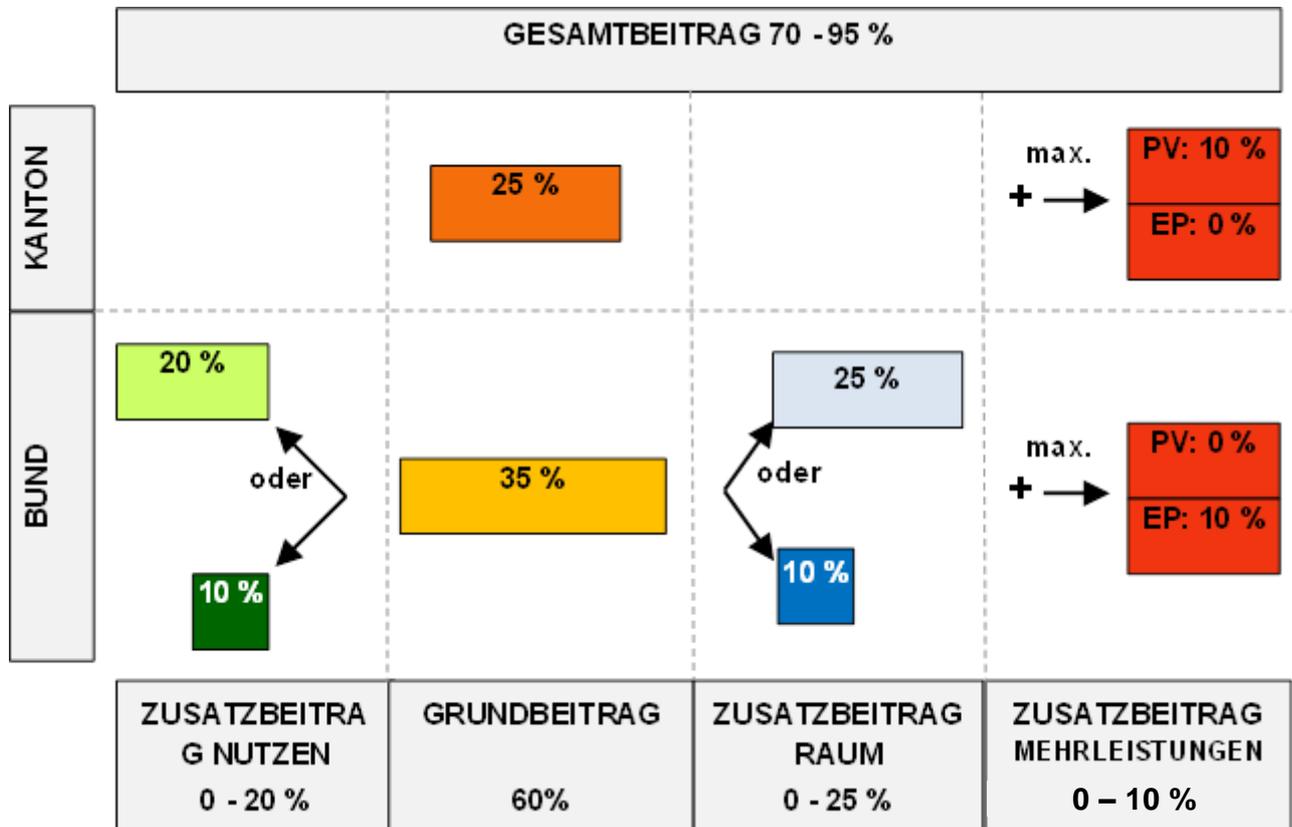


Abbildung 4 Aufbau der Beitragszusammensetzung bei Kombiprojekten

- gelb Grundbeitrag Bund
- orange Grundbeitrag Kanton
- hellblau Zusatzbeitrag (LI 3.1.a) für "erhöhter Gewässerraum auf 80 % des Projektperimeters"
- dunkelblau Zusatzbeitrag (LI 3.1.b) für "erhöhter Gewässerraum auf 60 % des Projektperimeters"
- hellgrün Zusatzbeitrag (LI 3.2.a) für "grosser Nutzen für Natur und Landschaft"
- dunkelgrün Zusatzbeitrag (LI 3.2.b) für "mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft" oder "Naherholung"
- rot Zusatzbeitrag für Mehrleistungen

Die Höhe der Zusatzbeiträge für ergänzende Leistungen richtet sich nach der Breite und Länge des revitalisierten Gewässerabschnitts, der Breite des erhöhten Gewässerraums, dem Nutzen der Massnahmen

für Natur und die Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand und der Bedeutung für die Naherholung sowie der Qualität der Massnahmen.

Die Abbildung 4 zeigt den modularen Aufbau von Grundbeitrag und Zusatzbeiträgen. Ausgehend vom Grundbeitrag (gelb und orange) können Zusatzbeiträge für Leistungen in den Bereichen Gewässerraum (hell- und dunkelblau), Nutzen (hell- und dunkelgrün) sowie für Mehrleistungen (rot) gewährt werden. In Abbildung 4 sind die Zusatzbeiträge pro Leistung und für Mehrleistungen dargestellt. Die Anforderungen an die Zusatzbeiträge in den Bereichen Gewässerraum und Nutzen für Natur und Landschaft sind in Kapitel 7.2 beschrieben. Die Anforderungen an Mehrleistungen sind in Kapitel 6.1 beschrieben.

Bei einem Projekt in der PV wird der Beitrag einzig durch den Kanton festgelegt und zugesichert.

Bei einem Einzelprojekt sichern Kanton und Bund ihre Beiträge separat zu. Dies gilt sowohl für den Grundbeitrag von fix 25 % (Kanton) bzw. 35 % (Bund) wie auch für alle Zusatzbeiträge für ergänzende ökologische Leistungen und Mehrleistungen.

Gemäss Art. 37a des kantonalen Gesetzes über Wasserbau und Gewässerunterhalt ist der gesamte Beitragssatz für Kombiprojekte auf maximal 95 % begrenzt. Sowohl bei Projekten in den PV als auch bei Einzelprojekten ergäbe sich durch Kombination verschiedener Leistungen ein Beitragssatz von über 95 %. Eine Überschreitung des gesetzlichen Maximalwerts ist grundsätzlich nicht zulässig. Einzig für "Härtefälle" kann der Regierungsrat den Beitragssatz in begründeten Fällen erhöhen. Es empfiehlt sich, die notwendige Plafonierung der Beitragssätze frühzeitig mit den Fachstellen von Bund und Kanton zu besprechen.

Die Beiträge von Kanton und Bund für Kombiprojekte werden als Investitionsbeiträge in der Investitionsrechnung und gemäss aktuellem Kontierungsplan des Tiefbauamts verbucht.

8.2 Anforderungen und ergänzende Leistungen

Hochwasserschutz- und Kombiprojekte unterscheiden sich grundsätzlich in der Defizitbetrachtung. Während ein Hochwasserschutzprojekt in erster Linie Sicherheitsdefizite behandelt, greift ein Kombiprojekt zusätzlich Massnahmen im Bezug der ökologischen Defizite auf. Diese ergänzenden ökologischen Leistungen werden nachfolgend als "Biodiversitätsbreite" (vormals "erhöhter Gewässerraum" und "Überbreite"), "Überlänge" und "Nutzen für Natur und Landschaft" bezeichnet.

Biodiversitätsbreite (Abbildung 4, hellblau und dunkelblau): Wird wie beim PZ 3 (siehe Kapitel 6.3) die Biodiversitätsbreite auf 80 % bzw. 60 % der Länge des Gewässers im Projektperimeter ausgeschieden und gestaltet, kann der Bundesanteil um 25 % bzw. 10 % erhöht werden. Der Bundesanteil erhöht sich so auf 60 % bzw. 45 %. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 3.1.a bzw. dem Leistungsindikator (LI) 3.1.b der fachspezifischen Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Weist das Kombiprojekt mit Biodiversitätsbreite einen grossen bzw. mittleren Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand aus (gemäss 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung), kann der Bundesanteil um 20 % bzw. 10 % erhöht werden. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 3.2.a bzw. dem Leistungsindikator (LI) 3.2.b der fachspezifischen Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen.

Überlänge (Abbildung 4, hellgrün und dunkelgrün): Wird ein Hochwasserschutzperimeter in einem Abschnitt mit grossem oder mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft (gemäss 80-Jahres-Karte der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung) aus ökologischen Gründen um einen signifikanten Anteil verlängert und das Gewässer entsprechend gestaltet, kann für dieses Projekt der Bundesanteil um 20 % (in Abschnitten mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft) bzw. um 10 % (in Abschnitten mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft) erhöht werden. Das Kriterium «Verlängerung um einen signifikanten Anteil» ist erfüllt, wenn:

- die Gesamtlänge des Projektperimeters über den Bereich mit einem Hochwasserschutzdefizit hinaus ausgedehnt wird

- auf dieser Überlänge, auf der kein Sicherheitsdefizit mit Handlungsbedarf besteht, nur Revitalisierungsmassnahmen ausgeführt werden;
- die Revitalisierungskosten mindestens 20 % der Gesamtkosten ausmachen
- die geplanten Massnahmen vor allem die Eigendynamik anregen (z. B. Entfernung von Uferverbauungen, allenfalls in Kombination mit anregenden Initial-Strukturen) und mindestens 5 % an den Gesamtkosten ausmachen. Das Potenzial für Eigendynamik muss dabei nachgewiesen sein.

Der Bundesanteil erhöht sich somit auf 55 % bzw. 45 %. Diese Leistung entspricht dem Leistungsindikator (LI) 3.2.a bzw. dem Leistungsindikator (LI) 3.2.b der fachspezifischen Erläuterung zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen. Bei Gewässern, welche gemäss der 80-Jahres-Karte der strategischen Revitalisierungsplanung weder grossen noch mittleren Nutzen für Natur und Landschaft aufweisen, können keine Zusatzbeiträge für Überlänge geltend gemacht werden.

Werden in Gewässerabschnitten mit grossem oder mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft beide Leistungen "Biodiversitätsbreite" und "Überlänge" erfüllt, erfolgt die Beitragserhöhung gemäss "Biodiversitätsbreite". Eine Kumulation der beiden Leistungen ist nicht möglich. Wird weder "Biodiversitätsbreite" noch "Überlänge mit grossem oder mittlerem Nutzen" erbracht, handelt es sich nicht um ein Kombiprojekt.

Ergänzend kann für Projekte, die für die Naherholung bedeutend sind, ein Zusatzbeitrag gewährt werden. Diese Leistung kann mit anderen ergänzenden Leistungen kumuliert werden. Der Zusatzbeitrag für "Naherholung" kann jedoch nur für maximal 10 % der Projekte im Kanton gewährt. Die Auswahl dieser Projekte ist Sache des Kantons und wird durch das Tiefbauamt koordiniert.

- Besondere Förderung der Naherholung (10 %, LI 2.3.b, in Abbildung 4 nicht dargestellt)

Die erläuternden Ausführungen zu den Beitragskriterien sind den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen zu entnehmen (Ziffer 8.2.1 und 8.2.3).

8.3 Mehrleistungen

Die Kriterien des Mehrleistungssystems (Kanton und Bund) werden im Kapitel 6.1 und im Anhang A beschrieben (Abbildung 4, rot).

9. Mindestanforderungen für Beiträge an Wasserbauprojekten

Die Mindestanforderungen für Wasserbauprojekte sind in den fachspezifischen Erläuterungen des Handbuchs "Programmvereinbarungen im Umweltbereich" (Version 2023) festgelegt:

- Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitative Naturgefahren (Teil 6)
- Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen (Teil 8)

Anhang A Anforderungen an Mehrleistungen

Auszug aus den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten und Gefahrengrundlagen (Teil 6), Anhang:

A9 Mehrleistungen

Das Anreizmodell gilt für Einzelprojekte, die vom Bund separat verfügt werden und nicht Bestandteil der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton sind. Mehrleistungen gelten als solche, wenn in den nachfolgenden Bereichen (A9-1 bis A9-5) die aufgelisteten Kriterien erfüllt sind. Im Wesentlichen beziehen sich die Grundanforderungen (A7-1) auf den jeweiligen Projektperimeter. Die Mehrleistungen beziehen sich hingegen räumlich auf die Gemeindeebene.

Folgende Mehrleistungen können bei Einzelprojekten erbracht werden: Grundlagen (umfassende Erarbeitung der Gefahrengrundlagen [3 %] und vollständiges aktuelles Schutzbautenmanagement [3 %]), raumplanerische Massnahmen (risikobasierte Raumplanung [2 %] und Freihalteräume [1 %]) sowie organisatorische Massnahmen (Einsatzplanungen [1 %]). Einzelprojekte, die alle Anforderungen des Bundes für Mehrleistungen erfüllen, erhalten einen 10 % höheren Bundesbeitrag.

Der Zweck der Mehrleistungen liegt darin, die Umsetzung des IRM in den Kantonen und Gemeinden zu fördern. Dabei werden auch Umfang, Wirkung und Qualität der Massnahmen berücksichtigt.

Um zusätzliche Bundesbeiträge zu beantragen, muss der Kanton im technischen Bericht, der mit dem Projektgesuch beim BAFU eingereicht wird, die Erfüllung jedes Kriteriums, für das Subventionen beantragt werden, nachweisen. Bei der Projekteingabe müssen dabei jeweils alle Kriterien eines Bereichs erfüllt sein, damit die Mehrleistungen für das Einzelprojekt anerkannt werden können.

A9-1 Erarbeitung der Gefahrengrundlagen

In den betroffenen Gemeinden ist die Gefahrenbeurteilung für alle relevanten gravitativen Naturgefahren vollständig und aktuell (Stand der Technik). Die Berücksichtigung des Grundwasseraufstosses ist jedoch fakultativ. Die Gefahrenbeurteilungen enthalten jeweils Intensitätskarten für die Szenarien < 30, 30–100, 100–300 sowie Extremereignis > 300 pro Prozessquelle. Sie decken mindestens diejenigen Teile des Prozessraums ab, wo heute und künftig erhebliche Schutzgüter (Menschen und erhebliche Sachwerte) vorhanden sind oder diese erwartet werden.

Für die Abgeltung von zusätzlich 3 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 31

Kriterien zur Bewertung der Gefahrengrundlagen

Kriterien zur Bewertung der Gefahrengrundlagen	Punkte*
Vollständige und aktuelle Gefahrenbeurteilung liegt vor mit Intensitätskarten und Bericht für die Szenarien < 30, 30–100, 100–300 sowie Extremereignis > 300 pro Prozessquelle für alle gravitativen Naturgefahren. Sie decken denjenigen Raum ab, wo heute und künftig erhebliche Schutzgüter vorhanden oder zu erwarten sind.	1/0
Total	Max. 1

* 1 = JA, 0 = NEIN

A9-2 Schutzbautenmanagement

Für die vom Projekt betroffenen Gemeinden ist ein aktuelles Schutzbautenmanagement (siehe Tabelle unten) für alle gravitativen Naturgefahren vorhanden. Für alle bestehenden Schutzbauten und -anlagen sowie Schutzsysteme des vom Projekt betroffenen Prozesses liegt eine Überprüfung vor. Diese zeigt auf, welche Schutzbauten und -anlagen allenfalls nicht mehr erhalten werden und welche Ergänzungen allenfalls notwendig sind.

Die Überlastung der Schutzbauten und -anlagen ist untersucht und ein robustes Verhalten ist sichergestellt. Zusätzlich wird das gesamte Schutzsystem, in welchem der Projektperimeter liegt, überprüft.

Für die Abgeltung von zusätzlich 3 % Bundesbeiträgen müssen alle folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 32

Kriterien zur Bewertung des Schutzbautenmanagements

Kriterien zur Bewertung des Schutzbautenmanagements	Punkte*
Es besteht für vom Projekt betroffenen Gemeinden ein Schutzbautenmanagement, welches die folgenden Punkte beinhaltet: • Schutzbautenkataster für alle gravitativen Naturgefahren, welcher laufend nachgeführt wird • für alle Schutzbauten und -anlagen in der Gemeinde besteht ein Unterhaltskonzept • die Dokumentation der Schutzbauten und -anlagen liegt vollständig vor, das Eigentum, die unterhaltspflichtige Stelle und die Aufsichtsstelle sind bezeichnet, Unterhalts- und Inspektionsturnus liegen vor und werden umgesetzt, die Aus- und Weiterbildung der Unterhaltspflichtigen erfolgt und ist dokumentiert.	1/0
Für alle bestehenden Schutzbauten und -anlagen sowie Schutzsysteme des vom Projekt betroffenen Prozesses ist die Wirkungsgrenze überprüft (insbesondere Überlastung). Auf Basis dieser Überprüfung und der Bewertung der Bauwerke und ihrer Funktionstüchtigkeit wird der Handlungsbedarf bestimmt.	1/0
Schutzbauten sind robust zu gestalten. Kann ein robustes Verhalten nicht erreicht werden, sind allenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen und die verbleibenden Risiken zu tragen.	1/0
Total	Max. 3

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen betreffend Kriterien zum Schutzbautenmanagement:

- Das Schutzbautenmanagement wird in den nächsten Jahren durch das BAFU präzise definiert. Bis diese präzise Definition vorliegt, werden kantonale Konzepte für die Berücksichtigung als Mehrleistung hinsichtlich der Punkte in Tabelle 32 inkl. einleitendem und nachfolgendem Text beurteilt.
- *Das Schutzsystem des betroffenen Prozesses wurde im Projektperimeter überprüft:* Anlässlich der Überprüfung sind die einstigen, heutigen und künftigen Rahmenbedingungen des Naturraums (z. B. Topografie, Vegetation, Geologie, Hydrologie, Geomorphologie, Klimaveränderung) und Kulturraums (Nutzung, Siedlungen, Infrastruktur) zu analysieren. Die ursprünglich geplante Funktion und der ursprüngliche Zweck des bisherigen Schutzsystems sollen dokumentiert und mit der heutigen Wirkung, dem Stand der Technik und den zukünftigen Anforderungen verglichen werden. Anlässlich des Variantenstudiums im Projekt sollen die Möglichkeiten «Systemerhalt», «Systemanpassung» und «Systemwechsel» bewusst diskutiert, bewertet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

A9-3 Risikobasierte Raumplanung

Die nachfolgenden Bewertungskriterien gelten für das ganze Gemeindegebiet aller Gemeinden, die vom Projekt betroffen sind. Sie gelten dabei für alle Prozessquellen der gravitativen Naturgefahren mit Ausnahme des Grundwasseraufstosses (fakultativ).

Für die Abgeltung von zusätzlich 2 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 33

Kriterien zur Bewertung der risikobasierten Raumplanung

Kriterien zur Bewertung der risikobasierten Raumplanung	Punkte*
1. Im Rahmen der Gefahrenbeurteilung sind die von Naturgefahren betroffenen Gebiete (Gefahrengebiete) bezeichnet. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Gebiete mit Verbot für Bauten festgelegt. In allen übrigen gefährdeten Gebieten ist gewährleistet, dass bei Neubauten und erheblichen Umbauten eine gefahrengerechte Bauweise realisiert wird, welche Schäden verhindert. Es ist sichergestellt, dass die Risiken durch neue Anlagen nicht untragbar werden.	1/0
2. Die gefahrengerechte Bauweise von Bauten und Anlagen ist durch eine fachtechnische Prüfung im Rahmen der Baubewilligungen und durch stichprobenartige Abnahmekontrollen sichergestellt.	1/0
Total	Max. 2

* 1 = JA, 0 = NEIN

Kriterium 1:

Die durch Naturgefahren betroffenen Gebiete (Gefahrengebiete) sind in der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Für alle Gefahrenstufen sind Bestimmungen zur gefahrengerechten Bauweise bei Neubauten und erheblichen Umbauten erlassen (z. B. Festlegen von Schutzkoten, Pflicht für Objektschutznachweis, etc.).

Kriterium 2:

Die sichere Bauweise von Bauten und Anlagen im Gefahrengebiet wird im Rahmen der Baubewilligungen von der zuständigen Bewilligungsbehörde fachtechnisch geprüft und die Abnahmekontrollen finden mindestens stichprobenartig statt.

A9-4 Freihalteräume

Freihalteräume werden identifiziert, hinsichtlich ihrer Eignung und Wirkung bewertet, und raumplanerisch ausgeschieden. Solche Freihalteräume sind beispielsweise natürliche Überschwemmungsgebiete, Hochwasserrückhalteflächen in der Landschaft, sich periodisch beschleunigende Rutschgebiete, Bergsturzgebiete oder Auslaufgebiete von Lawinen. In Freihalteräumen haben Naturgefahren Vorrang vor anderen Ansprüchen. Damit sind in diesen Gebieten alle konkurrierenden raumwirksamen Nutzungen nur zulässig, wenn sie mit dem Schutz anderer Gebiete vereinbar sind. Weiter ist in diesen Freihalteräumen auf eine Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung zu verzichten, um so das Risiko nicht zu erhöhen.

Für die Abgeltung von zusätzlich 1 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 34

Kriterien zur Bewertung der Freihalteräume

Kriterien zur Bewertung der Freihalteräume	Punkte*
1. Freihalteräume sind für alle Prozessquellen der gravitativen Naturgefahren und für alle vom Projekt betroffenen Gemeinden identifiziert, hinsichtlich Eignung und Wirkung bewertet und wo nötig in der Richt- und Nutzungsplanung raumplanerisch ausgeschieden.	1/0
2. Die langfristige Risikobegrenzung in den Freihalteräumen ist durch Bestimmungen hinreichend sichergestellt. Konkurrierende raumwirksame Nutzungen müssen mit dem Schutz anderer Gebiete vereinbar sein.	1/0
Total	Max. 2

* 1 = JA, 0 = NEIN

A9-5 Einsatzplanung

Die nachfolgenden Bewertungskriterien gelten für das ganze Gemeindegebiet aller Gemeinden, die vom Projekt betroffen sind. Sie gelten dabei für alle Prozessquellen der gravitativen Naturgefahren mit Ausnahme des Grundwasseraufstosses (fakultativ).

Für alle relevanten Gefährdungen der Gemeinde sind Einsatzpläne gemäss Leitfaden des Bundes (Einsatzplanung gravitative Naturgefahren, Leitfaden für Gemeinden, BAFU/BABS, 2020) erstellt und diese werden regelmässig geübt (Informations- und Ausbildungskonzept).

Für die Abgeltung von zusätzlich 1 % Bundesbeiträgen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Tabelle 35

Kriterien zur Bewertung der Einsatzplanung

Kriterien zur Einsatzplanung	Punkte*
Für die relevanten Prozesse der Gemeinde besteht eine Einsatzplanung gem. Leitfaden BAFU/BABS	1/0
Die Umsetzung der Einsatzplanungen in der Gemeinde ist geregelt und erfolgt (Information und Ausbildung)	1/0
Total	Max. 2

* 1 = JA, 0 = NEIN

Präzisierungen betreffend Kriterien zu den organisatorischen Massnahmen:

- *Einsatzplanung (I)*: Für jeden relevanten Prozess besteht ein detaillierter Einsatzplan basierend auf den aktuellen Gefahrengrundlagen. Der Einsatzplan beinhaltet unter anderem spezifische Ablaufschemata mit Interventionskriterien, Interventionskarten, ausformulierte Aufträge und entsprechende Mittel Tabellen.
- *Umsetzung der Einsatzplanung (II)*: Für die Umsetzung der Einsatzplanung besteht ein Informations- und Ausbildungskonzept, das aufzeigt, wie mit allen Beteiligten die Einführung und die regelmässige Ausbildung inkl. Aktualisierung der Einsatzpläne geregelt wird. Die erfolgten Übungen werden nachgewiesen.